

# **Kinder- und Jugendordnung des Bielefelder TC Metropol e.V.**

## **Präambel**

Die Tanzsportjugend des Bielefelder TC Metropol e.V. (BTCM) ist die Jugendorganisation des Vereins und bekennt sich im vollen Umfang zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Sie ist parteipolitisch neutral und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Folgende Leitsätze bestimmen die Jugendarbeit des BTCM:

- ★ Frauen und Männer, Jungen und Mädchen sind gleichberechtigt unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Besonderheiten. Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Jugendordnung, sofern keine geschlechtsneutrale Formulierung möglich ist, nur die männliche Form benutzt. Hierzu wird ausdrücklich festgestellt, dass damit natürlich auch die weiblichen Personen (Jugendsprecherinnen, Jugendwartinnen usw.) gemeint sind.
- ★ Dem Kampf gegen Doping gebührt höchste Priorität sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) ist Bestandteil dieser Ordnung.
- ★ Toleranz und Zivilcourage, der Ausschluss aus der Gemeinschaft unter Verlust des Rechtsschutzes und Verhinderung von Rassismus, Hass und Gewalt sind zu fördern.

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Jugend im BTCM sind alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 21 Lebensjahres, sowie alle im Bereich der Jugend gewählten und berufenen Mitarbeiter.
2. Mitglieder der Jugend sind auch die Trainer oder Betreuer der Kinder- und Jugendgruppen.

## **§ 2 Aufgaben**

- 2.1 Die Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
  - 2.1.1 Die Jugendversammlung und der von dieser gewählte Jugendvorstand führt sich auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen des BTCM. Sie entscheidet in diesem Rahmen über die jugendspezifischen Belange, die Umsetzung der mit dem Klubvorstand abgestimmten Vorhaben und in eigener Zuständigkeit.
- 2.2 Aufgaben der Jugend sind:
  - Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
  - Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude

- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und des zeitgemäßen Zusammenlebens.
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und der Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- Pflege der internationalen Verständigung.

### **§ 3 Organe**

Organe der Jugend sind

- 3.1 die Jugendversammlung
- 3.2 der Jugendvorstand

### **§ 4 Jugendversammlung**

- 4.1 Die Jugendversammlung sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Sie sind das oberste Organ der Jugend im BTCM. Sie bestehen aus:
  - 4.1.1 allen aktiven Jugendlichen im BTCM
  - 4.1.2 den Mitgliedern des aktuellen Jugendvorstandes
- 4.2 Als Gäste können an der Jugendversammlung teilnehmen:
  - 4.2.1 alle passiven Jugendlichen des BTCM
  - 4.2.2 Mitglieder des Vorstandes des BTCM
  - 4.2.3 vom Jugendvorstand weiterhin eingeladene Personen
- 4.3 Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  - 4.3.1 Wahl des Jugendvorstandes
  - 4.3.2 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - 4.3.3 Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit
  - 4.3.4 Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
  - 4.3.5 Entlastung des Jugendvorstandes
- 4.4 Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich vor der JHV des BTCM statt. Sie wird vom Jugendvorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 4.5 Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Jugendlichen es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt. Sie muss innerhalb von drei Wochen nach Antrag oder Beschluss mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.
- 4.6 Anträge an die Jugendversammlung können nur die 4.1.1 und 4.1.2 genannten Personen oder Gremien stellen. Sie müssen schriftlich begründet sein.
- 4.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/-innen nicht mehr anwesend ist

- 4.8 Beschlüsse und jegliche Formen von Anträgen werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- 4.9 Bei Wahlen wird schriftlich abgestimmt. Hierauf kann verzichtet werden, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht.
- 5.0 Für Kinder/ Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr hat einer der gesetzlichen Vertreter eine nicht übertragbare Stimme, ebenso die übrigen Mitglieder der Jugend gemäß §1 Abs.2.
- 5.1 Über jede Jugend–oder außerordentliche Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen und innerhalb von 4 Wochen schriftlich bekannt zu geben. Es ist von Jugendwart und Protokollant zu unterzeichnen.

## **§ 5 Jugendvorstand**

- 5.1 Der Jugendvorstand besteht aus:
  - 5.1.1 dem Jugendwart, der zur Zeit seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.
  - 5.1.2 dem stellvertretenden Jugendwart, der zur Zeit seiner Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben muss.
- 5.2 Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend nach innen und außen.
- 5.3 Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines der Beiden kann der Vorstand des BTCM diesen Posten ergänzen. Die Bestätigung erfolgt durch die ordentliche Jugendversammlung und endet mit der Neuwahl.
- 5.4 Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Klubvorstand verantwortlich.
- 5.5 Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist vom Jugendwart eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.  
Der Jugendwart ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- 5.7 Der Jugendvorstand ist verantwortlich für alle Jugendangelegenheiten des BTCM. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Hierüber ist Rechenschaft gegenüber dem geschäftsführendem Vorstand abzulegen.
- 5.8 Zur Planung und Durchführung von besonderen Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.
- 5.9 Erstellung des Jahresberichts sowie Vorlage der Jahresplanung.

## **§ 6 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des BTCM. Sie tritt in dieser Form nach Beschluss der Jahreshauptversammlung am 21.03.2013 in Kraft. Änderungen gemäß Jugendversammlung vom 08.03.2017 wurden berücksichtigt.